



Radio Dreyeckland g Betriebs-GmbH
Geschäftsstelle und Studio:
Adlerstr.12, 79098

Fon Büro 0761 – 30407
Fon Studio 0761 – 31028
Fax 0761 – 31868
Internet www.rdl.de
HRB 3135 AG Freiburg
SteuerNr: 06471/60235
Ust-IdNr.:DE289387815
Geschäftsführung: K.-Michael Menzel/
Hardy Vollmer

Bankverbindung:
Volksbank Freiburg
IBAN:DE36 6809 0000 0009 3493 08
BIC: GENODE61FR1

Radio Dreyeckland Adlerstr. 12 79098 Freiburg
An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post+ Elektrizität
Beschlusskammer § /Einheitliche Infostelle
53105 Bonn

Freiburg, 24.2.2017

Anordnung des diskriminierungsfreien AntennenZuganges des Senders der RDL Betriebs GmbH mit der medien- wie fernmelderechtlich zugewiesenen Frequenz 102,3 Mhz zur Antennenanlage der Mediabroadcast GmbH auf dem Funkturm Vogtsburg1 (ab dem 1.3.2017)

Sehr geehrter Herr Wilmsman,
sehr geehrter Herr Dr. Geers,
sehr geehrter Herr Scharnagel

Als gesetzlicher Vertreter der Radio Dreyckland gBetriebsGmbH – Antragsteller (AnSt)- stelle ich den Antrag nach § 25 TKG gegen die Mediabroadcast GmbH – Antragsgegnerin (AnGin) – folgende Anordnungen zu treffen.

1. Die Mediabroadcast GmbH wird angewiesen/verpflichtet, der Antragstellerin (AnSt) ab dem 1.3.2017 den Zugang zu der analogen UKW- Antennenanlage auf dem Funkturm Vogtsburg 1 zu gewähren, durch Anschluss der von der Antragstellerin eigenen betriebenen Senderanlage -Frequenzzuteilungsnummer 77953022 vom 17.2..2017- an die Antenneweiche der Antragsgegnerin. Der Zugang zur Antennenanlage erfolgt zu dem abschließend von Bundesnetzagentur zu prüfenden Bedingungen des Standardangebotes der Antragsgegnerin
2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, der AnGin ab dem 1.3.2017 für die Leistungen, die sie von der Antragsgegnerin nachfragt, die genehmigten Entgelte für die Antennenmitbenutzung zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen
K.- Michael Menzel
Geschäftsführer

Anlagen: Begründung des Antrages
Ablehnung der Mediabroadcast auf Zugangsgewährung – email v. 24.2.2017

Begründung des Anordnungsanspruch der RDL gBetriebs GmbH

Zum Sachverhalt

Am 17.2. 2017 wurde unter der Zuteilungsnummer 77953022 der Radio Dreyeckland Betriebs-GmbH, Adlerstr.12. 79098 Freiburg, die Frequenz 102,3 MHz für den Sender Freiburg zugeteilt. Ausweislich des Antrages vom 11.1.2016 benannt wurde der Eigenbetriebssender (Worldcast Eceso 750W FM) und die Zuteilung erfolgte zur eigenen Nutzung für den Rundfunkdienst.

Ausdrücklich wird in der Zuteilung der Verwendungszweck präzisiert „Nutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sowie ggf. Abstrahlung von Zusatzsignalen, die der unmittelbaren Betriebsabwicklung oder der unmittelbaren Programmbegleitung dienen“ (s.a. Akten der Bundesnetzagentur zum Verfahren um die Frequenzzuteilung 102,3 MHz Freiburg) . Der angekündigte Entzug der Frequenz wurde wohl unter Datum von 12.11.2016 der Mediabroadcast bekanntgemacht.

Die Zustellung der Frequenzzuteilungsurkunde war sowohl gegenüber RDL gBetriebs GmbH wie Mediabroadcast GmbH erfolgte – so auch fernmündliche Auskunft Dr. Look mediabroadcast – am 23.2.2017. Damit wurde auch der Entzug der Frequenzzuteilung der 102,3 MHz Freiburg an die mediabroadcast GmbH mitgeteilt.

Am 24.2.2017 teilte die Mediabroadcast GmbH auf zweimaliges schriftliche wie fernmündliches Begehren der Zugangverschaffung durch Mitbenutzung Ihrer Antennenanlage mit. *„Es handelt sich aber „nur“ um die Frequenzzuteilung (...) So haben insbesondere Programmveranstalter nach unserer Lesart der Regulierungsverfügung (gemeint ist wohl BK3b-14/010 vom Dezember 2014) nach einen solchen Anspruch nicht. Wir können Ihrem Übergabewunsch daher nicht nachkommen. Media Broadcast gewährt Programmveranstaltern entsprechend dem regulatorischen Vorgaben keinen Zugang zu Ihren Antennen – ohne Ausnahme.“*

Die Mediabroadcast beruft sich folglich bei der Verweigerung der Antennenmitbenutzung **allein** auf Ihre „Lesart“ der Regulierungsverfügung vom Dezember 2014. Weitere aus dem TKG ableitbare Gründe – Z.B. § 23 Abs.4 - führt die mediabroadcast nicht an. Sie wurden, zumindest im Frequenzzuteilungsverfahren als nicht durchgreifend erachtet, falls diese die Mediabroadcast überhaupt vorgebracht hat.

Rechtliche Bewertung der „Lesart“ der Mediabroadcast zur Verweigerung der Antennenmitbenutzung

Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass die Mediabroadcast über eine ihr genehme, gleichwohl nicht haltbare „Lesart“ der Regulierungsverfügung vom Dezember 2014 verfügt. Ausdrücklich hat seiner Zeit die BnetzA festgestellt, dass eine abschliessende Entscheidung gerade nicht getroffen wird: „Ob darüber hinaus auch Radioveranstalter selbst zugangsberechtigt sind, erscheint dagegen zweifelhaft. Eine endgültige Klärung ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings nicht notwendig. Letztlich ergibt sich der Kreis der Zugangsberechtigten aus der zutreffenden Auslegung des Gesetzes, nicht aus einer Ermessensentscheidung der Beschlusskammer. Festzuhalten ist lediglich, dass die vorliegende Auferlegung einer Zugangsverpflichtung unabhängig davon zweck- und rechtmäßig ist, ob der Kreis der Zugangs-berechtigten auch die Radioveranstalter selbst mitumfasst.“(S.31f der Regulierungsverfügung Dezember 2014)

Der Zeitpunkt war gerade in Vorbereitung der gesetzlich zum 1.1.2016 angeordneten Erweiterung der Frequenzzuteilungen an weitere Unternehmen ausserhalb der Mediabroadcast und der öffentlich-rechtlichen Veranstalter. Letzere betrieben und betreiben

im übrigen einen Sendereigenbetrieb und haben mit der Mediabroadcast wechselseitige Verträge zur gegenseitigen Nutzung ihrer Antennen- und Antennenstandorte.

Allein dieser Umstand würde schon für sich rechtfertigen bzw. indizieren, dass gerade die Verweigerung der Antennenmitbenutzung von privatrechtlich verfassten Rundfunkveranstaltern, die Ihre Eigenbetriebssender an die Antennenanlagen anschliessen wollen, kein objektiver Grund i. S. § 19 Abs.1 TKG.
Erst recht in der hier vorgenommenen „Lesart“, nämlich „ohne Ausnahme“.

Auch unter dem Gesichtspunkt von § 21 Abs.1 Nr.1 TKG hat sich die Marktentwicklung anders entwickelt als von der Mediabroadcast gewünscht. Insbesondere das Dogma keine Antennen-Zugang privater Programmveranstalter – richtig: Rundfunkveranstalter! - ist nicht mehr aufrechtzuerhalten

In einer Teilentscheidung sowie einer Entscheidung vom 9.12.2015 – BK 3- 15-045 – hat die Bundesnetzagentur den Antennenzugang an eine Gesellschaft verfügt, die ausschliesslich aus privaten Rundfunkveranstaltern besteht. Siehe auch Verwaltungsverfahren wegen Antrag der Vorgründungsgesellschaft für die SBW Sendernetzbetrieb Baden-Württemberg GmbH auf Zugangsanordnung betreffend die (Mit-)Benutzung von UKW-Antennen.

Dabei kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die SBW GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt, die Ihr Geschäft auf die Erbringungen von Telekommunikationsdienstleistungen - ebenfalls Radianste - focussiert. Es bleibt nämlich gleichwohl richtig, dass die privaten, werbefinanzierten Rundfunkveranstalter die Geschäftspolitik ihrer gemeinsamen Tochter nicht nur über ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung, sondern über die an sie AUSGESTELLTEN Frequenzzuteilungsurkunden zu ihrer eigenen regionalen Sendernetze, jeder Zeit auseinandersetzen können.

Schon unter dem Gesichtspunkt von § 19 Abs 2 TKG – Gleichbehandlungsverpflichtung – ist die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung objektiver Massstäbe bei Anwendung des gebundenen Ermessens, gehalten, die „Lesart“ der Mediabroadcast als nicht übereinstimmend mit den „Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit“ - so ausdrücklich § 19 Abs.1. TKG zu beurteilen. Dies entspricht auch der Auslegung des gebundenen Ermessens aus § 21 Abs.3 TKG.

Unstrittig ergibt sich im übrigen aus der ständigen Spruchpraxis der BnetzA, dass die Mediabroadcast im Antennenbereich eine beherrschende Stellung einnimmt

Rechtliche Beurteilung des Anspruch der RDL gBetriebs GmbH auf Antennenzugang

Die Radio Dreyeckland gBetriebs GmbH ist ein Unternehmen, das der Legaldefinition von § 3 Nr.29 TKG entspricht. Im Unterschied zu anderen Veranstaltern im Segment des „Bürgerrundfunk“ vorhandenen Rundfunkveranstaltern oder „Programmanbietern“ ist sie gerade nicht z.B. vereinsmässig organisiert. Die Legaldefinition ist abschliessend und lässt keinen weiteren Auslegungsspielraum.

Die RDL g Betriebs GmbH beabsichtigt auch eine Telekommunikationsanlage i.S. der Legaldefinition von § 3 Nr. 23 TKG selbst zu betreiben. Das der Frequenzzuteilung vorgeschaltete Verfahren an dem im übrigen die AnGin Mediabroadcast beteiligt war, hat u.a. alle subjektiven und objektiven Voraussetzungen (§ 55 TKG) zum Sendereigen-Betrieb durch das Unternehmen ausdrücklich positiv beschieden. Die AnGin hat auch keine

durchgreifenden, objektivierbaren Zweifel an den Fähigkeit zum Eigenbetrieb vorbringen können.

Die RDL gBetriebs GmbH wird nach der Frequenzzuteilung über diese selbstbetriebene Telekommunikationsanlage auch i. S. von § 3 Nr.24 eine Telekommunikationsdienst“ nämlich eine – abweichend von der Regel der Nr.24 – unentgeltlichen Rundfunkübertragungsdienst erbringen.

Es ist dem Rundfunkübertragungsdienst gerade spezifisch eigen, dass die Leistungen – zumindest im Hörfunk – gegenüber den Hörerinnen also den Endkunden der 2. Stufe (=Endnutzer nach § 3 Nr.8 TKG) „unentgeltlich“ erbracht werden. (Davon abgesehen finden teilweise in Kabelnetzen - via Kabelelkopfempfangsstationen - des Verbreitungsgebietes teilweise entgeltliche erbrachte Nutzungen statt)

Auch hier ist die Auslegung der gesetzlichen Regelung und damit der Rechtsanwendung abschließend auf alle Fälle vorbereitet.

Last not least wird über die an die Antenne der Mediabroadcast anzuschliessende Telekommunikationsanlage auch ein programmbegleitender Dienst i.S. von § 3 Nr.24 TKG erbracht.

Sofern von der Mediabroadcast in das Verfahren zur Regulierungsverfügung des Dezember 2014 auch „Zweifel“ in der Art eingebracht wurden, dass Unternehmen „überwiegend „ in der Erbringung von technischen Leistungen engagiert sein müssen, geht dieser Einwand vor dem Hintergrund von § 7 Nr.2 TKG jedoch gänzlich fehl. Vielmehr unterstreicht diese Regelung, dass es jedenfalls keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt zu einem objektiven Masstab gibt, der Unternehmen die überwiegend ihren Schwerpunkt in der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen haben, den Zugang zu ihren Antennenanlagen zu verweigern. Erst recht nicht, wenn nach regelmässiger Spruchpraxis seit der Präsidentenkammer von einer nicht gewünschten Duplizierbarkeit der Antennenstrukturen ausgegangen wird. Im übrigen lässt sich auch nicht aus der Legaldefinition des „Zugang“ in Nr.32 von § 3 TKG ein anderer, gar „objektiver“ Masstab entnehmen, der der Antragsgenerin gegenüber der Antragstellerin ein Verweigerungsrecht aus ihrer (RDL gBetriebs GmbH) Eigenschaft als Rundfunk-Programmveranstalter zu messen würde.

Verkenning der Tragweite des Grundrechtes der Rundfunkfreiheit bei der Verweigerung des UKW-Antennenzuganges

Von entscheidender Bedeutung aber ist, dass die Mediabroadcast GmbH in Ihren gesamten Gebahren seit der TKG Novelle 2012, die ja gerade auch die Wahlmöglichkeiten der Rundfunkveranstalter ab 1.1.2016 erhöhen wollte, die Tragweite von Art 5 Abs 1 Satz GG im Bereich des Rundfunk verkennt.

Im Zuge der Vorbereitung der Entgeltregulierung sowie Zugangsregulierung hat die Bundesnetzagentur zutreffend im Bereich des Abschnitts der Entgeltregulierung sowohl die Ziele aus § 2 Abs.1 und Abs.6 TKG mit dem Regelfall von der KEL bei den UKW-Übertragungsentgelten einen objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismässigen Masstab gewählt.

Ein und mehrere vergleichbar Masstäbe sind im Bereich der Zugangs des Abschnitts 2 des TKG nicht hinreichend erkennbar.

Insbesondere der Umstand das in den Gründen und 3.2 zwar wie oben zitiert keine

abschliessende Entscheidung zur Zulässigkeit von privaten Rundfunkveranstaltern als Leistungserbringer getroffen wurde, gleichwohl aber im Unterschied zu den Regulierungsentscheidungen zwischen mediabroadcast und SBW GmbH, in der BK 3-14-010 von der mediabroadcast erhobene Zweifel – zwar unentschieden – gleichwohl tendenziell positiv referiert, widerspricht neben dem Gewährleistungs- wie Anspruch aus § 2 Abs.3 Nr.2 und 4 TKG.

Entscheidend ist aber das nach § 2 Abs.6 TKG gerade die BNetzA auch im Bereich des Zuganges zu passiven Strukturen wie Antennen, die besonders unberührt zu lassende Berücksichtigung der Interessen der Rundfunkveranstalter mit diesen Bemerkungen gerade nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Dies ergibt sich gerade auch aus dem vorliegenden Anordnungsverfahren.

Sowohl die medienrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg, die im Bereich des sogenannten Bürgerfunks an 9 Standorten nichtkommerziell (i.S. fehlende Gewinnerzielungsabsicht/ Alle sind auch als gemeinnützig anerkannt) arbeitende Veranstalter sind nicht nur nach baden-württembergischen Medienrecht erwünschte Rundfunkveranstalter darstellen, sondern ihre Übertragungseinrichtungen für UKW sind auch als Teil der landesrechtlich gebotenen technischen Infrastruktur anzusehen ist und deshalb förderfähig aus dem Rundfunkbeitrag.

Nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und dem Landesmediengesetz werden deren technische Infrastrukturen zur UKW-Übertragung seit 1995 zu 100 % aus dem Rundfunkbeitrag finanziert. Dies sind u.a. sie nach § 2 Abs.3 Nr. 5 TKG zu gebührend zu berücksichtigen Bedingungen in Baden-Württemberg

Nach den Zuschussbestimmungen sind die nachzufragenden technischen Infrastrukturleistungen vorrangig vor weiteren (Sockel- und Projekt)Finanzierungen in die Veranstaltungsstruktur der nichtkommerziellen Veranstalter zu fördern.

Selbst unter der zugleich natürlich wirtschaftlich und sparsam nachzufragenden Leistungen, die bis zum 1.1.2016 defacto in ausschließlicher Regie der Mediabroadcast betrieben wurden, ist die Wirkung also, das u.a. jede Verbilligung der technischen Infrastruktur bei mindestens gleicher Güte zu Gunsten der Rundfunkveranstaltung nichtkommerzieller Veranstalter nach baden-württembergischen Medienrecht führt.

Aus diesem Grund haben die nichtkommerziellen Veranstalter mit Assistenzvermittlung der LfK eine beschränkte Ausschreibung an potentielle Sendernetzbetreiber (getrennt nach Zuleitung- Senderbetrieb -Antennen) im 4. Quartal 2015 gestartet.

Die nach der von der Bundesnetzagentur verwendete Methode zur KEL- Ermittlung (z.B. Abschreibung gemittelt aus Restbuchwert und Wiederbeschaffungspreisen) führte dazu, das in der Mehrzahl der Fälle die Mediabroadcast im Endstufen 1 Kundenpreis, den Mediabroadcast im übrigen nicht getrennt auswies) das billigste Angebot abgeben konnte.

Das galt auch für den Sender Freiburg 102,3 MHz

Nach Vorermittlungen wußte aber Radio Dreyeckland, dass im Eigenbetrieb der UKW-Sender auch unter der Rahmenbedingung der Neubeschaffung kostengünstiger selbst betrieben werden konnte.

Dabei war der Eigenbetrieb angesichts die einzig verbliebene Möglichkeit zu einer wirtschaftlicheren und sparsameren Verwendung der technischen Infrastrukturmittel aus dem Rundfunkbeitrag. Unter diesen Voraussetzungen wurde die Mediabroadcast gebeten, eine Verkaufsangebot für den 30 Jahre alten UKW-Sender zu unterbreiten. Die Antragsgegnerin lehnte brüsk ab.

Da aber die Rahmenbedingungen der technischen landesrechtlichen Infrastrukturförderung aus dem Rundfunkbeitrag sowohl die wirtschaftlichste und sparsame Verwendung vorsehen, haben wir gerade die Planungen der Beschaffung einer UKW-Übertragungseinrichtung weiter vorangetrieben. Da zudem die Neuinvestition in eine Sendeanlage auch zu einer energieeffizienteren, wie auch in den integrierten Fernkontroll- und Wartungsmöglichkeiten zu einer bessere Infrastruktur führt, beförderte unsere Anstrengungen .

Dieser Umstand ist auch durch die Bundesnetzagentur nach § 2 Abs.3 Nr.4 i.V.m. § 21 Nr.1 und Nr.4 TKG unter besonderer Beachtung aus § 2 Abs.6 besonders zu berücksichtigen.

Diese Einzelmaßnahme zur Verbesserung der technischen UKW-Infrastruktur wurde nicht nur unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeits Kriterien, sondern auch den Vergleichsbedingungen einer unsicheren, weil überalterten UKW Sender Struktur der Mediabroadcast in Vogtsburg durch die zuständige Medienbehörde LfK überprüft.

Im 4.Quartal 2016 wurde dem Zuschussantrag stattgegeben.

Damit wurde auch der Sendereigenbetrieb durch die RDL Betriebs GmbH zu einer zu einer öffentlich geförderten, landesrechtlich gebotenen technischen Infrastrukturmaßnahme.

Das parallel am 11.11.2016 gestartet Frequenzzuteilungsverfahren für den UKW Sendereigenbetrieb im Wirtschaftlichkeitsvergleich – es war mit der Annahme der Fremdfinanzierungskosten) gestartet worden – wurde versucht mit einem Goodwillangebot Senderübergang zum 01.1.17 und damit auch die Ersparnis der Betriebskosten der Mediabroadcast zu beschleunigen. Die Mediabroadcast lehnte erneut ab.

Die apodiktische Erklärung der Mediabroadcast den Antennenzugang für Radio Dreyeckland auch nach Abschluss des Frequenzzuteilungsverfahren für den Eigenbetrieb des Radiodienst und programmbegleitende Informationen zu verweigern, widerspricht offensichtlich auch dem § 21 Abs1 Nr.1 TKG.

Sie belastet den Zuteilungsnehmer , da nicht nur Abschreibungen auf nagelneue verbesserte Infrastruktur, sondern auch geschlossene Miet – Dienstleistungsverträge zu begleichen sind.

Als gar genereller Ausschluss der - nur! -privatrechtlichen Rundfunkveranstalter vom Zugang auf Antennenanlagen widerspricht er entscheiden dem Regulierungs-Ziel aus § 2 Abs.6, dass die Belange des Rundfunk zu wahren sind.

Die Verpflichtung der Mediabroadcast zur Gewährung des Antennenzuganges an die RDL g Betriebs GmbH ist folglich zwingend geboten.

Betreff: AW: Frequenzzuweisung Übergabe
Von: FMB FMWholesale <FMWholesale@media-broadcast.com>
Datum: 23.02.2017 16:43
An: RDL Technik <technik@rdl.de>, FMB FMWholesale <FMWholesale@media-broadcast.com>
Kopie (CC): "Bron, Christian" <Christian.Bron@media-broadcast.com>, "Moskob, Michael" <michael.moskob@media-broadcast.com>, "Wolter, Bodo" <bodo.wolter@media-broadcast.com>
Return-Path: <prvs=220c44f8c=Christoph.Look@media-broadcast.com>
X-Spam-Checker-Version: SpamAssassin 3.4.0 (2014-02-07) on h2428446.stratoserver.net
X-Spam-Status: No, score=-1.9 required=5.0 tests=BAYES_00,RP_MATCHES_RCVD,URIBL_BLOCKED autolearn=ham autolearn_force=no version=3.4.0
Delivered-To: technik@rdl.de
Received: from localhost (localhost [127.0.0.1]) by smtp.rdl.de (Postfix) with ESMTP id A4CB64F81B79 for <technik@rdl.de>; Thu, 23 Feb 2017 16:43:25 +0100 (CET)
X-Virus-Scanned: Debian amavisd-new at h2428446.stratoserver.net
Received: from smtp.rdl.de ([127.0.0.1]) by localhost (h2428446.stratoserver.net [127.0.0.1]) (amavisd-new, port 10024) with ESMTP id kq9QmRm_ojSe for <technik@rdl.de>; Thu, 23 Feb 2017 16:43:25 +0100 (CET)
Received: from mta1.media-broadcast.com (mta1.media-broadcast.com [95.81.177.83]) (using TLSv1.2 with cipher RC4-SHA (128/128 bits)) (No client certificate requested) by smtp.rdl.de (Postfix) with ESMTPS id 636A84F81B6A for <technik@rdl.de>; Thu, 23 Feb 2017 16:43:24 +0100 (CET)
X-IronPort-AV: E=Sophos;i="5.35.198.1484002800"; d="scan'208"; a="950590"
Received: from unknown (HELO MBDEUSIEX2.mbintranet.de) ([10.59.231.153]) by mbusin2ms1.mbintranet.de with ESMTP; 23 Feb 2017 16:43:24 +0100
Received: from MBDEUSIEX1.mbintranet.de (10.59.231.152) by MBDEUSIEX2.mbintranet.de (10.59.231.153) with Microsoft SMTP Server (TLS) id 15.0.1178.4; Thu, 23 Feb 2017 16:43:24 +0100
Received: from MBDEUSIEX1.mbintranet.de ([fe80::c177:2ba1:fa7c:f991]) by MBDEUSIEX1.mbintranet.de ([fe80::c177:2ba1:fa7c:f991%12]) with mapi id 15.00.1178.000; Thu, 23 Feb 2017 16:43:24 +0100
Thread-Topic: Frequenzzuweisung Übergabe
Thread-Index: AdKN5Q8KcyFpjD9YQweZ2jOV7XMkzQ==
Absender: "Look, Christoph" <Christoph.Look@media-broadcast.com>
Nachricht-ID: <33115c8001a0406a8ce096fbdcd83c5c@MBDEUSIEX1.mbintranet.de>
Accept-Language: de-DE, en-US
Content-Language: de-DE
x-ms-exchange-messagesentrepresentingtype: 2
x-ms-exchange-transport-fromentityheader: Hosted
x-originating-ip: [10.60.67.71]
Content-Type: text/plain; charset="utf-8"
Content-Transfer-Encoding: base64
MIME-Version: 1.0

Sehr geehrter Herr Vollmer,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Gerne habe wir die von Ihnen übersandte Frequenzzuteilung noch einmal geprüft. Es handelt sich aber "nur" um die Frequenzzuteilung.

An der Einschätzung der Gesamtsituation, wie wir Sie bereits im vergangenen Jahr dargestellt haben, hat sich nichts geändert.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Regulierungsverordnung aus Dezember 2014 klare Kriterien aufgestellt hat, die Unternehmen erfüllen müssen, um einen Anspruch auf Antennen(mit)benutzung